

# Unsere HSG-Richtlinien

## **§ 1 Gründung von Hochschulgruppen**

1. Hochschulgruppen (im Folgenden: HSG) sind Vereinigungen von Studierenden. Eine HSG muss zur Gründung aus mindestens drei Studierenden der Universität Erfurt (im Folgenden: UE) bestehen. Die Mitglieder einer HSG sollten überwiegend aus Studierenden der UE bestehen.
2. Um eine HSG zu gründen, ist bei der\*dem HSG-Beauftragten das Gründungsformular einzureichen. Nachfolgende Angaben müssen enthalten sein:
  - a. Name der Hochschulgruppe,
  - b. Zweck / Inhalt der Hochschulgruppe,
  - c. Namen der Gründungsmitglieder,
  - d. Mindestens eine Person als Ansprechperson inklusive Angabe der Universitäts-Mail.

Die Ansprechperson kann jederzeit geändert werden.

3. Der\*Die HSG-Beauftragte entscheidet über die Genehmigung der Gründung der HSG. Eine Ablehnung muss begründet werden. Bei der Gründung oder Neugründung hat der\*die HSG-Beauftragte die Gründungsmitglieder auf eventuell bereits bestehende HSGs mit gleichen oder ähnlichen Inhalten hinzuweisen.
4. Basiert die HSG auf einem Verein, ist dem Studierendenrat mit dem Gründungsformular die Satzung dieses Vereins schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Änderungen der Satzung müssen dem\*der HSG-Beauftragten unverzüglich mitgeteilt werden. Der Beitritt in diesen Verein muss den Mitgliedern der HSG freigestellt sein. HSGs, die vor dem 26.06.2025 gegründet wurden, müssen ihre Satzung nachreichen.
5. Bei der Gründung oder Neugründung sind die Gründungsmitglieder auf Nachfrage verpflichtet, die wesentlichen Unterschiede zu einer abgelehnten oder aufgrund eines Verstoßes aufgelösten HSG nachzuweisen.

## **§ 2 Zweck und Inhalt von Hochschulgruppen**

1. HSGs unterliegen in ihrem inhaltlichen Ziel und Zweck den gesetzlichen Bestimmungen, sowie den Satzungen und Ordnungen der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt.

2. Die Hochschulgruppen sind innerhalb des in Abs. 1 genannten Rahmens in der Wahl ihrer Inhalte frei. Diese können insbesondere sozialer, kultureller, politischer oder nachhaltiger Natur sein.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Hochschulgruppen**

1. Hochschulgruppen unterstehen der Satzung und den Ordnungen der verfassten Studierendenschaft
2. Hochschulgruppen können Finanzanträge beim Studierendenrat stellen, um Projekte und Veranstaltungen durchführen zu können.
3. Auf Vereinen basierende HSG müssen bei öffentlichen Auftritten und der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen kenntlich machen, ob sie als Verein oder als HSG auftreten. Eine HSG, die auf einem Verein aufbaut, kann entweder als HSG oder als Verein auf dem Campus auftreten. Tritt sie als HSG auf, kann sie Finanzanträge gem. § 3 Abs. 1 und 2 stellen.
4. Hochschulgruppen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Gründung beim URMZ eine Funktions-E-Mail-Adresse beantragen, um die Kommunikation nicht personengebunden zu führen. Die E-Mail-Adresse muss dem\*der Hochschulgruppenbeauftragten umgehend nach Erhalt mitgeteilt werden.
5. Anerkannte Hochschulgruppen haben die Möglichkeit, durch einen Text, ein Logo und Kontaktdaten auf der Webseite des Studierendenrates zu erscheinen. Die finale Entscheidung über ein Erscheinen liegt bei dem\*der Webseitenverantwortlichen. Hochschulgruppen können unter Angabe eines Grundes von dem\*der Webseitenverantwortliche von der Webseite ausgeschlossen werden.
6. Hochschulgruppen sind verpflichtet, sich zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Belegungszeitraumes des Wintersemesters, unter Angabe einer Ansprechperson und zwei weiteren Mitgliedern, für das Studienjahr bei dem\*der HSG-Beauftragten zurückzumelden. Dies kann schriftlich oder per E-Mail-Adresse geschehen.
7. Änderungen an der Vereinssatzung, der Kontaktdaten oder jeglichen anderen Informationen sind auch außerhalb des Rückmeldezeitraumes gegenüber dem\*der Hochschulgruppenbeauftragten unverzüglich kenntlich zu machen.
8. Hochschulgruppen und Interessierte haben das Recht, sich bei dem\*der Hochschulgruppenbeauftragten oder dem gesamten Studierendenrat einzuholen.

9. Bei Verstoß aufgelöste HSG können neu gegründet werden. §1 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Aberkennung des Hochschulgruppen-Status**

1. Mit der Aberkennung verliert die Hochschulgruppe ihren Status und damit alle zusammenhängenden Rechte.
2. Der Status einer Hochschulgruppe kann durch den\*die Hochschulgruppenbeauftragte:n aberkannt werden, wenn
  - a. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten oder Außenflächen das Eigentum der Universität Erfurt vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Handeln beschädigen,
  - b. sie das Eigentum des Studierendenrates oder durch den Studierendenrat verliehene Gegenstände vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Handeln beschädigen,
  - c. die Rückmeldung nach § 3 Abs. 6 entfällt,
  - d. ein Verstoß gegen die Pflichten der HSG-Richtlinie vorliegt,
  - e. ein Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen der verfassten Studierendenschaft vorliegt.

Der\*die Hochschulgruppenbeauftragte kann vor einer Aberkennung bei einem Verstoß der in Satz 1 genannten Fälle die Hochschulgruppe verwarnen.

Verwarnungen erfolgen durch den\*die Hochschulgruppenbeauftragte:n schriftlich per E-Mail und sind für die Amtszeit des amtierenden Studierendenrates gültig.

3. Der Status einer Hochschulgruppe wird durch den\*die Hochschulgruppenbeauftragte:n aberkannt, wenn sie dies beantragen.
4. Gegen die Aberkennung kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich per E-Mail Widerspruch beim Vorstand des Studierendenrates eingelegt werden. Über den Widerspruch muss mit einer erweiterten Beschlussfähigkeit gemäß § 9 GO des Studierendenrates der Universität Erfurt entschieden werden.